



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Bioethanol;

hier: Umstellung von Dicksaft auf Getreide in bestehender Annexanlage, Erhöhung der Produktionskapazität für Futtermittel auf 1.440 t/d, Erhöhung der Getreideannahme auf 5.582 t/d, Erhöhung der Produktionskapazität beim Mahlen auf 3.600 t/d;

am Standort Zeitz

für die Firma

**CropEnergies Bioethanol GmbH
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz**

vom 21.11.2018

Az.: **402.3.11-44008/18/01**

Anlagen-Nr. **7646**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	5
1	<i>Allgemeines</i>	5
2	<i>Bauordnungsrecht und Brandschutz</i>	6
3	<i>Immissionsschutz</i>	9
4	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	11
5	<i>Betriebseinstellung</i>	12
IV	Begründung	13
1	<i>Antragsgegenstand</i>	13
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	16
2.1	<i>Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</i>	17
2.2	<i>Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG</i>	22
2.3	<i>Prüfung der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	22
3	<i>Entscheidung</i>	23
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	24
4.1	<i>Allgemein</i>	24
4.2	<i>Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</i>	24
4.3	<i>Immissionsschutz</i>	25
4.4	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	27
4.5	<i>Naturschutz</i>	28
4.6	<i>Betriebseinstellung</i>	28
5	<i>Kosten</i>	28
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	28
V	Hinweise	31
1	<i>Allgemeines</i>	31
2	<i>Bauordnungsrecht und Brandschutz</i>	31
3	<i>Immissionsschutz</i>	33
4	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	34
5	<i>Abfallrecht und Bodenschutz</i>	34
6	<i>Naturschutz</i>	34
7	<i>Zuständigkeiten</i>	34
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	35
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	36
ANLAGE 2	Rechtsquellenverzeichnis	44

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. den Nrn. 1.1, 1.2.2.2, 4.1.2, 4.8, 7.21, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE- Richtlinie) wird auf Antrag der

CropEnergies Bioethanol GmbH
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

vom 14.12.2017 (Posteingang am 12.01.2018) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 15.11.2018 (Posteingang 19.11.2018) unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Bioethanol;

hier: Umstellung von Dicksaft auf Getreide in bestehender Annexanlage, Erhöhung der Produktionskapazität für Futtermittel auf 1.440 t/d, Erhöhung der Getreideaufnahme auf 5.582 t/d, Erhöhung der Produktionskapazität beim Mahlen auf 3.600 t/d,

auf den Grundstücken in **06712 Zeitz**

Gemarkung: Zeitz

Flur: 2, Flurstücke: 52/5, 52/7, 254, 533,
Flur: 10, Flurstücke: 25/0, 27/0,
Flur: 13, Flurstücke: 1/1, 2/4, 3/3, 4/0, 10/3, 11/0, 13/0, 14/0, 15, 16, 17, 18, 19,
25/0, 27/0, 30/0, 34, 36, 37, 39, 40, 42, 44, 46,
Flur: 14, Flurstücke: 2/0, 3/0, 4, 27

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der o. g. Anlage, bestehend aus folgenden Anlagenteilen/Nebeneinrichtungen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 01/10 Getreide-Dicksaft-Bioethanolanlage (Fermentation):

- 10.02 (BE02) Einmischung/Verflüssigung/Verzuckerung,
- 10.03 (BE03) Fermentation, Druckluftstation, Gebläsestation, RTO, Anbindung CO₂,
- **10.04 (BE04) *Hilfsstoffe, CIP, ZEKIWA (Erweiterung),***
- 10.10 (BE10) Nasskühltürme/Trockenkühltürme,
- **10.15 (BE15) *Rohrbrücken (Belegung mit Leitungen und Kabeln),***
- 10.18 (BE18) Leitstand,

- 10.20 (BE20) Sozialgebäude/Pförtner,
- AN 01/15 Getreide-Dicksaft-Bioethanolanlage (Destillation):
- 15.05 (BE05) Destillation/Rektifikation/Dehydrierung,
- AN 1/20 **Dicksaft-Bioethanolanlage (Fermentation) (Rohstoffumstellung Dicksaft auf Getreide):**
- 20.23 (BE23) Dicksaftaufbereitung,
 - **20.52 (BE52) Süßmaisgekühlung (Neue Plattenwärmetauscher),**
 - **20.53 (BE53) Fermentation (Neue Rührwerke auf Fermenter, neue Pumpen- und Plattenwärmetauscher),**
 - 20.54 (BE54) Hilfsstoffaufbereitung,
- AN 01/25 Dicksaft-Bioethanolanlage (Destillation):
- **25.55 (BE55) Destillation/Rektifikation (Ersatz Plattenwärmeübertrager, Ersatz Pumpen),**
 - **25.56 (BE56) Eindampfung (Umbau Verdampfer),**
 - 25.70 (BE70) ENA-Anlage,
 - 25.71 (BE71) ENA-Kontrollbehälter,
 - 25.10 (BE72) ENA-Wärmerückkühlung,
- AN 01/40 **Futtermittelherstellung (Erhöhung der Produktionskapazität um 490 t/d auf 1.440 t/d):**
- **40.06 (BE06) Eindampfung (Aufstockung Schaltanlage),**
 - **40.07 (BE07) Trocknung (Neue Dekanter und Ersatz Pumpen/Erweiterung Schaltanlage),**
 - **40.11 (BE11) Pelletierung und DDGS-Handling (Erweiterung um eine Pelletierungspresse und Kleieeinmischung/Aufstockung Schaltanlage),**
 - 40.12 (BE12) DDGS-Lager,
 - 40.13 (BE13) DDGS-Verladung,
 - 40.14 (BE14) Abwasserreinigung (Klärgasentschwefelung und -speicher enthalten),
- AN 01/50 Energiezentrale:
- 50.16 (BE16) Energiezentrale III
Kessel+Maschinenhaus,
 - 50.17 (BE17) Kohleentladung,
- AN 01/60 **Getreideannahme (Erhöhung der Getreideannahme um 3.554 t/d auf 5.582 t/d):**
- **60.02 (BE08) Getreideannahme und Dosierung (Neue Förderlinie mit**

Elevator, Zellenradschleuse und Trogkettenförderer),

- 60.19 (BE19) Probenahme,

AN 01/80 BHKW:

- 80.36 (BE36) Klärgas-BHKW,

AN 01/90 Alkohollager:

- 90.09 (BE09L, BE09B, BE09S) Alkohollager
Bahn-Alkoholverladung
LKW-Alkoholverladung,
- 90.72 (BE72) ENA-Tanklager/ENA-Verladung,

AN 01/01 ***Vermahlung (Erhöhung der Produktionskapazität um 1.572 t/d auf 3.600 t/d):***

- ***01.01 (BE01) Vermahlung (Neue Vermahlungslinie mit Kleieabscheidung, Erweiterung Schaltanlage).***

3 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.

4 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird gem. § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung von Standsicherheitsnachweisen ergibt.

5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemeines**

1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Bioethanol am Standort Zeitz behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Bauordnungsrecht und Brandschutz

2.1 Brandschutz

Aus dem Prüfbericht Prüf-Nr.: 18-025-PB vom 04.05.2018 des beauftragten Prüflingenieurs für Brandschutz ergeben sich nachstehende Auflagen:

- 2.1.1 Die Fortschreibung der Stellungnahme zum baulichen Brandschutz für das Bauvorhaben „CE18 Erweiterung“ vom bse Engineering Leipzig GmbH (Projekt Nr.: 56.178) ist vollinhaltlich zu beachten. Die darin enthaltenen Forderungen sind im Zuge der Bauausführung zu erfüllen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Prüfbemerkungen bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen.
- 2.1.2 Der Feuerwiderstand der tragenden, raumabschließenden und aussteifenden Bauteile ist vom Tragwerksplaner nachzuweisen und, soweit der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüflingenieur für Standsicherheit geprüft werden muss, durch den Prüflingenieur für Standsicherheit zu bestätigen.
- 2.1.3 Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes ist aktenkundig dem Tragwerksplaner bzw. dem Prüflingenieur für Standsicherheit zu übergeben.
- 2.1.4 Entsprechend § 26 (1, 2) BauO LSA müssen tragende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mindestens feuerbeständig sein.
- 2.1.5 Die geplanten Brandwände (Bauteil BE01T, BE06T) müssen feuerbeständig, auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung, sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 29 (3) BauO LSA).
- 2.1.6 Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).
- 2.1.7 Die bereits bestehenden Feuerwehrpläne nach DIN 14095 für das Gesamtobjekt sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle anzupassen und der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der örtlichen Feuerwehr aktenkundig zu übergeben.

- 2.1.8 Leitungen dürfen durch Bauteile, an die Feuerwiderstandsanforderungen hinsichtlich des Raumabschlusses gestellt werden, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind (§ 39 (1) BauO LSA). Hinsichtlich der Ausführung der Leitungsanlagen sind die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften beschriebenen Anforderungen zu berücksichtigen und, wenn zutreffend, umzusetzen.
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie - MLüAR)
 - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR)
 - Vor dem Verschließen bzw. Bekleiden der Leitungsführungen ist dem Prüferingenieur eine Bauüberwachung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung zu ermöglichen (Anzeige des Termins mindestens 1 Kalenderwoche vor Verschließen der Öffnungen). Sollte ein solcher Termin nicht angezeigt werden, behält sich der Prüferingenieur eine spätere Bauteilöffnung zur Kontrolle ausdrücklich vor.
- 2.1.9 Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO). Die Prüfungen sind auf Veranlassung des Bauherrn oder des Betreibers der technischen Anlagen und Einrichtungen durch anerkannte Sachverständige durchführen zu lassen. Die erforderlichen mängelfreien Prüfberichte für die jeweiligen Anlagen sind spätestens bei der Endabnahme der Bauaufsicht vorzulegen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde und die zuständige Brandschutzbehörde sind über die Termine der Prüfungen in Kenntnis zu setzen, um diesen eine Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen. Auf die wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen wird hingewiesen.
- 2.1.10 Das Brandschutzkonzept und der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes sind dem jeweiligen anerkannten Sachverständigen vor der Prüfung der entsprechenden sicherheitstechnischen Anlage als Prüfgrundlage aktenkundig zu übergeben.
- 2.1.11 Für die Bauüberwachung sind alle Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach §§ 16, 18 bis 20 BauO LSA für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche bezüglich des Brandschutzes Anforderungen gestellt werden, auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten und dem Prüferingenieur zu übergeben:
- Europäische technische Bewertung (ETA),
 - Konformitätszertifikat, dazu Konformitätserklärung des Herstellers oder Leistungserklärung,
 - das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis,
 - die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
 - die Zustimmung im Einzelfall.

Werden die entsprechenden Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise nicht auf der Baustelle zur Einsicht vorgehalten, kann seitens des Prüferingenieurs für Brandschutz die Bauüberwachung für diese Bauteile bzw. Bauarten nicht durchgeführt werden.

2.1.12 Spätestens zur Bauüberwachung zur abschließenden Fertigstellung sind die Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer / Fachunternehmererklärungen / Fachbauleitererklärungen / Prüfberichte zu übergeben.

2.1.13 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 80 BauO LSA ist der Ausführungsbeginn (Baubeginn) mindestens eine Woche und die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen, welche brandschutztechnische Belange betreffen, sowie die Aufnahme der Nutzung dem Prüfer rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis erfolgt nach § 80 BauO LSA jeweils stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt davon unberührt.

2.2 Statik

Aus dem Prüfbericht zur Prüfung der Standsicherheit Nr. 2018/3002-b vom 27.06.2018 des beauftragten Prüfer für Brandschutz ergeben sich nachstehende Auflagen:

2.2.1 Es wurde ein globaler Lastvergleich zwischen den Lasten aus der Statik von 2004 und den Lastvorgaben für die geplante Erweiterung geführt. Dabei wurden die technologischen Ausrüstungslasten und die Nutzflächenlasten feldweise (zwischen 2 Achsen bzw. Stahlrahmen) summiert und über die Fläche als gleichmäßige Nutzlast miteinander verglichen. Die statischen Nachweise für die einzelnen Tragkonstruktionen wurden noch nicht geführt. Bei der weiteren Vorbereitung und Baudurchführung sind die noch fehlenden Ausführungs- / Werkspläne zu erarbeiten und entsprechend Baufortschritt rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.

2.2.2 Die Erstellung weiterer statischer Berechnungen ist erforderlich. Im Ergebnis dieser Berechnungen können u. a. Verstärkungen und Eingriffe an der Bestandskonstruktion nicht ausgeschlossen werden.

2.2.3 Vor Beginn der Bauarbeiten der einzelnen Bauteile sind die geprüften Standsicherheitsnachweise der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 18 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO).

2.2.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA anzuzeigen. Ebenso ist der Prüfer (Statik) über den Baubeginn zu informieren.

2.2.5 Vom verantwortlichen Bauleiter sind die Termine für die Überwachung der Bauausführung rechtzeitig (zwei Tage vorher) zu beantragen. Ebenso ist die Fertigstellung des Rohbaus dem Prüfer - Statik anzuzeigen.

2.2.6 Für Bauteile und Baustoffe mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Tragfähigkeit und den Feuerwiderstand sind die erforderlichen Nachweise auf der Baustelle bereitzuhalten und nach dem Abschluss der Bauausführung dem Prüfer vorzulegen. Dies sind insbesondere:

- für Bauprodukte mit CE-Kennzeichen sind die Leistungen bezüglich der Tragfähigkeit und des Feuerwiderstandes zu erklären (Leistungserklärung),

- für Bauprodukte ohne CE-Kennzeichen sind Verwendbarkeitsnachweise erforderlich (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall),
- Bauprodukte ohne CE-Kennzeichen bedürfen einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers,
- Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen, bedürfen einer allgemeinen oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung,
- Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen (Fachunternehmererklärung),
- Bauarten, deren Anwendung eine besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, bedürfen der geforderten Qualifikationsnachweise (z. B. Schweißerqualifikation),
- Überwachungsprotokolle der Baugrundabnahmen,
- Überwachungsprotokolle der Bauausführung des bauleitenden Architekten, des Tragwerkplaners sowie der bauausführenden Firmen.

3 Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

- Allgemeine Anforderungen -

- 3.1.1 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.
Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

- Emissionsbegrenzungen -

- 3.1.2 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen dürfen die in der Abluft enthaltenen staubförmigen Emissionen jeweils die Massenkonzentration von **10 mg/m³** nicht überschreiten:

Q1.02 Reinigung/Mühle

Q1.03 Steinausleser

- 3.1.3 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen dürfen die in der Abluft enthaltenen staubförmigen Emissionen jeweils die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten:

Q8.11 Abluft Materialtransport Getreide

Q8.12 Abluft Materialtransport Getreide

- 3.1.4 Als Nachweis für die Einhaltung des unter Nebenbestimmung 3.1.2 und 3.1.3 festgelegten Emissionswertes ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Garantieerklärung des Filterherstellers für die betreffende Emissionsquelle vorzulegen.
- 3.1.5 Die Betreiberin hat durch regelmäßige Sichtkontrollen der Abluftaustritte der Filter die Filterwirksamkeit zu kontrollieren und die Ergebnisse der Kontrollen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 3.2.2 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die gutachterlich vorgegebenen Schallleistungspegel der neu geplanten Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr. 03 0707 17B vom 13.12.2017, erstellt vom Ingenieurbüro uppenkamp und partner) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Folgende Schallleistungspegel neuer Anlagenteile dürfen nicht überschritten werden:

Kühlturm 9 (Betriebseinheit 10.10 (BE10))	100 dB(A)
Gebläse mit Schalldämmhaube (Betriebseinheit 40.11 (BE11))	75 dB(A)
Elevatorkopf (Betriebseinheit 60.02 (BE08))	83 dB(A)

- 3.2.3 Zur Verminderung der Geräusche durch fließendes Getreide sind die Elevatorschächte am Gebäude der Getreideannahme sowie an den Getreidesilos mit einer Rohrummantelung über die gesamte Länge der Rohrleitungen zu versehen, so dass eine Emissionsminderung von ca. 20 dB erreicht wird.
- 3.2.4 Die vorhandenen Elevatorköpfe (Antriebe) am Gebäude der Getreideannahme und an den Getreidesilos sowie die Ventilatoren und TKF-Antriebe oberhalb der Getreidesilos sind mit einer schallmindernden Kapselung zu versehen, so dass eine Emissionsminderung von ca. 20 dB erreicht wird.
- 3.2.5 Am Immissionsort „Albrechtstraße 36“ in Zeitz darf die Gesamtbelastung aller Anlagen nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) einen Beurteilungspegel von 43 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.2.6 Zur Feststellung der Einhaltung des zulässigen nächtlichen Immissionsrichtwertes ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme, der Beurteilungspegel am Immissionsort „Albrechtstraße 36“ zu messen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

4 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 4.1 Es ist sicherzustellen, dass die Fluchtwege und Notausgänge durch die vorgesehenen Änderungen nicht beeinträchtigt werden. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen als solche gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.
- 4.2 Die neu errichteten Anlagenteile, Armaturen und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Podeste und Laufstege zum Bedienen von Anlagen, Armaturen und Geräten sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Sie müssen ein Geländer aufweisen, welches aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf besteht. Gitterroste für Podeste, Bediengänge, Treppen müssen ausreichend rutschfest gestaltet sein.
- 4.3 Neu errichtete Armaturen, Stellglieder, Schieber und Ventile in den Anlagen müssen frei zugänglich und leicht erreichbar sein. Die Minstdurchgangsbreiten und Mindesthöhen der Verkehrswege dürfen dadurch nicht eingeengt werden. Rohrbrücken über Verkehrswegen sind so zu gestalten, dass entsprechend der möglichen Nutzung durch Personen oder Fahrzeuge ausreichend lichte Höhe vorhanden ist. Die lichte Mindesthöhe über Wegen für Personenverkehr muss 2,00 m betragen.
- 4.4 Steigleitern müssen sicher benutzbar sein. Steigleitern müssen an der Austrittsstelle eine Haltevorrichtung haben, diese ist mindestens 1100 mm über die Austrittsstelle hinauszuführen. An der Austrittsstelle der Steigleiter muss eine Absturzsicherung in Form einer selbstschließenden Durchgangssperre eingesetzt werden. Alle Durchgangssperren müssen selbstschließend sein und in Richtung Arbeitsbühne oder Arbeitsebene öffnen. Außerdem müssen diese gegen einen festen Anschlag schließen, damit ein unbeabsichtigtes Öffnen und Hindurchfallen verhindert werden kann. Durchgangssperren müssen den gleichen Belastungskriterien wie Geländer entsprechen.
- 4.5 Müssen Anlagenteile, Tanks, Silos und Behälter begangen werden, sind dafür ausreichend trittsichere Laufstege oder Podeste sowie Absturzsicherungen in Form von Geländern vorzusehen.
- 4.6 Gefahrstoffführende Apparaturen, Rohrleitungen, Behälter und Tanks sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

- 4.7 Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind hinsichtlich der Änderungen zu überprüfen und bis zur Inbetriebnahme anzupassen.

5 **Betriebseinstellung**

- 5.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 5.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - die durch den Betrieb möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 5.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 5.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 5.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 5.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 5.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die CropEnergies Bioethanol GmbH betreibt am Standort Zeitz eine Anlage zur Herstellung von Bioethanol mit einer Produktionskapazität von 1.250 m³/d Bioethanol, einer Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 143 MW, einem Verbrennungsmotor als BHKW mit einer FWL von 1,4 MW, einer Futtermittelherstellung mit einer Leistung von 950 t/d, einem Lager für brennbare Flüssigkeiten mit einer Lagerkapazität von ca. 22.000 t, einer Anlage zur Annahme von Getreide mit einem Umschlag von 2.028 t/d sowie einer Anlage zum Mahlen mit einer Vermahlungskapazität von 2.028 t/d. Die genehmigungsrechtliche Situation der Anlage stellt sich wie folgt dar:

Datum	Aktenzeichen, Behörde	Rechtsgrundlage
10.12.2003	46.2-44008/4/03/40, Regierungspräsidium	
18.03.2004	402.3-44008/4/03/27, LVwA	§ 4 BImSchG
21.12.2005	402.7.1, LVwA	§ 15 BImSchG
19.01.2006	402.7.1, LVwA	§ 15 BImSchG
28.03.2006	402.7.1, LVwA	§ 15 BImSchG
11.04.2006	402.7.1, LVwA	§ 15 BImSchG
31.05.2006	402.7.1, LVwA	§ 15 BImSchG
06.06.2006	402.7.1, LVwA	§ 17 BImSchG
19.02.2007	402.7.1, LVwA	§ 15 BImSchG
27.04.2007	402.4.4-44008-2.1/2277-B, LVwA	§ 8a BImSchG
12.11.2007	402.4.4-44008-2.1/2277-1, LVwA	§ 16 BImSchG
08.05.2008	402.4.4-44008-2.1/2277-2-B, LVwA	§ 8a BImSchG
12.06.2008	402.4.4-44008-2.1/2277-2, LVwA	§ 16 BImSchG
20.11.2009	402.7.7-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
20.01.2010	402.7.7-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
23.04.2010	402.8.1-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
07.06.2011	402.4.4-44008-11/17, LVwA	§ 16 BImSchG
11.05.2012	402.4.4-44008-12/11, LVwA	§ 16 BImSchG
17.09.2012	402.3.5-44008/12/40, LVwA	§ 16 BImSchG
02.05.2013	402.9.8-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
27.05.2013	402.9.8-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
23.09.2013	402.9.8-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
16.10.2013	402.9.8-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
21.11.2013	402.9.8-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
14.10.2014	402.9.8-44213-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG

09.04.2015	402.4.4-44008-13/89-8-1, LVwA <i>Erweiterung der Kühlkapazität durch zusätzlichen Nasskühlturm und Erweiterung des Alkohollagers durch Errichtung eines ENA-Tanklagers</i>	§§ 8, 16 BImSchG
29.05.2015	402.4.4-44008-13/89-8-2, LVwA <i>Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (BE 14)</i>	§§ 8, 16 BImSchG
18.06.2015	402.8.4, LVwA <i>Änderung der Abfallschlüsselnummer für Ausputz von 02 03 99 in 02 03 04</i>	§ 15 BImSchG
11.03.2015	402.9.8-44216-20-339-002, LVwA	§ 15 BImSchG
04.01.2016	402.11.1-44213-002/§15/15/08, LVwA <i>Aufstellung eines Fachcontainers zur Lagerung von Altölen und Altfetten</i>	§ 15 BImSchG
29.03.2016	nicht vergeben, LVwA <i>Ersatzes des Misch- und Ausgleichsbeckens in der Abwasserreinigungsanlage</i>	§ 15 BImSchG
14.04.2016	402.11.1, LVwA <i>Installation eines Infrarot-Reinigungssystems am 2. Kesselzug der Energiezentrale III</i>	§ 15 BImSchG
16.01.2017	402.11.1-44213-03-11238-16874/§15/16/03, LVwA <i>Änderung der Bahnverladeeinrichtung für ProtiGrain-Pellets (BE 13)</i>	§ 15 BImSchG
17.01.2017	402.11.1-44213-03-16874-2/§15/16/04, LVwA <i>Einsatzes von kohlenhydrathaltigen Rohstoffen zur Erzeugung von Bioethanol, welche in der angrenzenden Anlage zur Herstellung von Stärke vor Ort im Rahmen der Produktion von Stärke anfallen,</i>	§ 15 BImSchG
09.03.2017	402.4.4-44008-16/42, LVwA <i>Modernisierung der Energiezentrale III</i>	§ 16 BImSchG
18.04.2017	402.11.1-44213-03-16874-2/§15/17/01, LVwA <i>Installation von Pumpen, Rohrleitungen und statischem Mischer als Werksversuch in der Betriebseinheit 02 (Einmischung, Verflüssigung, Verzuckerung)</i>	§ 15 BImSchG
23.06.2017	402.11.1-44213-03-16874-2/§17/17/01, LVwA	§ 17 BImSchG
11.08.2017	402.11.1-44213-03-16874-2/§15/17/02, LVwA <i>Installation und Betrieb eines Punktfilters auf dem bestehenden Trogkettenförderer 08L0603 unter</i> a) <i>garantierter Einhaltung einer Massenkonzentration von Gesamtstaub in der Abluft in Höhe von 20 mg/m³ und</i>	§ 15 BImSchG

	b) <i>Vorlage einer diesbezüglichen Garantieerklärung vor Inbetriebnahme des Filters</i>	
09.10.2017	402.11.1-44213-03-16874-2/§15/17/03, LVwA <i>Erweiterung der Kühlanlage BE 00.10 durch einen Verdunstungskühlturm (Kühlturm 9)</i>	§ 15 BImSchG
23.11.2017	402.12.1-44213-16874-2-04-§15/17/04, LVwA <i>Prozessoptimierung und Reduktion des Hilfsstoffeinsatzes der Abwasserbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Anlagenkomponenten</i>	§ 15 BImSchG
24.11.2017	402.12.1-44213-16874-2-04-§15/17/05, LVwA <i>Änderung der Nutzung des Vinassetanks (62V0011) als Prozess- oder Löschwasserspeicher</i>	§ 15 BImSchG
04.01.2018	402.11.1-44213-03-16874-2/§15/17/06, LVwA <i>Errichtung und Betrieb einer Siloanlage für Fließhilfsmittel zur Verbesserung der Fließeigenschaften des Futtermittels ProtiGrain unter</i> <i>- garantierter Einhaltung einer Massenkonzentration von Gesamtstaub in der Abluft des Aufsatzfilters in Höhe von 20 mg/m³</i>	§ 15 BImSchG
26.01.2018	402.11.1-44213-03-16874-2/§15/18/01, LVwA <i>Errichtung und Betrieb der Erweiterung (zweite Verarbeitungslinie) der bestehenden BE 02 Einmischung, Verflüssigung und Verzuckerung</i>	§ 15 BImSchG

Nunmehr beabsichtigt die CropEnergies Bioethanol GmbH die Rohstoffflexibilität in einem Teilbereich durch die Möglichkeit der Verwendung von Dicksaft und zukünftig zusätzlich Getreide zu erhöhen. Aus diesem Grund beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.12.2017 (Posteingang am 12.01.2018) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol gem. § 16 BImSchG am Standort Zeitz. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist im Wesentlichen die Änderung der folgenden Betriebseinrichtungen:

- Errichtung einer weiteren Getreidevermahlungslinie inkl. einer Kleieabtrennung,
- Einbau von zwei Dekantern,
- Erweiterung von Förderelementen einer zweiten Austragslinie,
- Einbau einer zusätzlichen Pressenlinie sowie der Einbau eines Homogenisierers zur Kleiebeimischung in der Pelletierung sowie
- Erweiterung zweier Trafostation.

mit dem Ziel der Erhöhung der Getreideannahme von 2.028 t/d auf 5.582 t/d, der Erhöhung der Produktionskapazität beim Mahlen von 2.028 t/d auf 3.600 t/d und der Erhöhung der Produktionskapazität für Futtermittel von 950 t/d auf 1.440 t/d.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Spezialtiefbau,
- Erdbau,
- Rohbau,
- Stahlbau,
- Rohrleitungsbau,
- Apparatebau,
- Elektroinstallation und
- Montage von Ausrüstungen/Behälterbau.

Mit Schreiben vom 31.08.2018 (Posteingang 06.09.2018) wurde der Antrag für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG von der Antragstellerin zurückgezogen.

2 **Genehmigungsverfahren**

Die beantragte Anlage ist den Nrn. 1.1, 1.2.2.2, 4.1.2, 4.8, 7.21, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung,
 - Referat Abwasser,
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle,
- Stadt Zeitz,
- Burgenlandkreis.

2.1 **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Da für die bestehende Anlage zur Herstellung von Bioethanol im Rahmen eines Änderungs-genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG (u. a. Erweiterung eines Alkoholtanklagers, Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage, Az: 402.4.4-44008-13/89-8-1) gemäß Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist unter Bezug auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Darüber hinaus ist die beantragte Anlage den Nrn. 1.1.2, 1.2.2.2, 4.2 und 9.2.1.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage der §§ 7 und 9 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde.

- Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens -

Getreide-Dicksaft-Bioethanolanlage

Die CropEnergies Bioethanol GmbH betreibt am Standort Zeitz eine Getreide-Dicksaft-Bioethanolanlage sowie eine Dicksaft-Bioethanolanlage die sog. Annex-Anlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 1.250 m³ Ethanol pro Tag.

In der Mühle (Betriebseinheit 01.01 (BE01)) wird das Getreide vermahlen. In der Einmischung wird das Mehl zusammen mit Heißwasser, Prozesswässern und Klarschlempe bei ca. 70 °C vermischt und danach in die Verflüssigung und Verzuckerung eingebracht. Dicksaft kann direkt der Fermentation zugegeben werden.

Das so vorbereitete Rohmaterial wird einer kontinuierlichen Fermentation zugeführt, in der aus verzuckerter Stärke durch Gärung Alkohol entsteht. Das entstandene Gärgas wird einer CO₂-Verflüssigungsanlage übergeben.

Die alkoholische Maische aus der Fermentation wird in einer mehrstufigen Destillation in Alkohol und Schlempe getrennt. Anfallende Abgase werden einer Regenerativen Thermischen Oxydation unterzogen.

Der Alkohol (Bioethanol, off-Spec-Produkt und Fuselöl) wird in einem Alkohollager bis zur Abholung zwischengelagert. Der Abtransport erfolgt über Lkw und Bahn.

Anfallendes Abwasser wird in der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus einer anaeroben und einer aeroben Stufe. Das anfallende Biogas wird z.T. als Brennstoff in der Regenerativen Thermischen Oxidation (RTO) eingesetzt. Ein weiterer Teilstrom wird in einem BHKW für die Erzeugung von Strom eingesetzt.

vorgesehene Änderung:

Die Getreidezwischenlagerung wird durch Umbauten und Erweiterungen der Fördereinrichtungen in zwei Linien aufgeteilt, wobei eine Linie für Mischgetreide und die andere Linie für Weizen vorgesehen ist. Das Getreide der Linie 1 wird über neue Fördereinrichtungen zur Vermahlung transportiert. In der Vermahlung wird eine neue Mahllinie errichtet. Die Vermahlungsleistung wird dadurch erhöht. Für die Einmischung / Verflüssigung / Verzuckerung des vermahlenden Getreides wird ebenfalls eine neue Linie errichtet, von der aus das Substrat in der Fermentation der Getreide-Dicksaft-Bioethanolanlage und der Dicksaft-Bioethanolanlage eingesetzt werden kann.

Dicksaft-Bioethanolanlage

Parallel zu der Getreide-Dicksaft-Bioethanolanlage wird die sog. Annex-Anlage (Dicksaft-Bioethanolanlage) betrieben.

Als Rohstoff wird Dicksaft eingesetzt. Der Dicksaft wird in einer Rohrleitung über vorhandene Rohrtrassen vom Lagertank der Zuckerfabrik zur Dicksaft-Bioethanolanlage gefördert.

Der filtrierte und verdünnte Dicksaft wird in der Fermentationsanlage zu Alkohol vergoren. Die dabei entstehende Fermentationsabluft (Kohlendioxid, Restluft, Alkohol und Wasserdampf) wird über eine Wäscherkolonne gereinigt und zur Geruchsminderung zur RTO geführt. Die alkoholhaltige Maische wird zur Destillation gefördert.

Hier erfolgt zunächst die Trennung der Maische in ein Alkohol-Wassergemisch und die Schlempe. Anschließend wird der Alkohol durch Destillation aufkonzentriert und über Adsorptionseinrichtungen getrocknet. Der getrocknete Alkohol wird in das vorhandene Tanklager gefördert.

Die Schlempe wird eingedampft und anschließend der Trocknung der Getreide-Dicksaft-Bioethanolanlage zugeführt.

Zukünftig soll der Dicksaft aus der Zuckerfabrik durch Getreide als Kohlenhydratquelle substituiert werden, so dass die Verarbeitung von Dicksaft eingestellt werden kann. Die Anlagenteile werden entsprechend den Anforderungen zur Verarbeitung von Getreidemaische umgebaut. Die produzierte Menge an Bioethanol verändert sich dadurch nicht.

Tanklager für Alkohol

Das Lager für Alkohol besteht aus 8 Tanks à 2.000 m³ für Bioethanol sowie drei kleineren Tanks für die Nebenprodukte off-spec-Alkohol, Fuselöl und Denaturant. Die Tanks stehen in einer ausreichend bemessenen WHG-Tasse.

Im Bereich Tanklager erfolgen keine Änderungen.

Energiezentrale EZ III

Der für die Bioethanolanlagen benötigte Energiebedarf an Prozessdampf und Strom wird durch die Energiezentrale EZ III mit Dampferzeuger und Dampfturbinen-Generatorgruppe gedeckt. Die Feuerungswärmeleistung liegt bei 143 MW. Als Brennstoff wird Braunkohle eingesetzt. Zudem wird das in der Abwasserreinigungsanlage der benachbarten Zuckerfabrik anfallende Biogas in der Energiezentrale EZ III als Brennstoff eingesetzt.

Im Bereich der Energiezentrale EZ III erfolgen keine Änderungen.

BHKW-Anlage

Die nicht in die RTO eingespeiste Biogasmenge der Abwasserbehandlungsanlage der Bioethanolanlage wird in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) eingesetzt, Es handelt sich um ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 600 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW.

Im Bereich des BHKW erfolgen keine Änderungen.

ENA Anlage

In der ENA Anlage (Extra-Neutral-Alkohol) wird Fremdalkohol und Alkohol aus der Bioethanolanlage zu Alkohol in Trinkqualität aufbereitet.

Im Bereich der ENA Anlage erfolgen keine Änderungen.

Nebeneinrichtungen

Als Nebeneinrichtungen stehen den o. g. Anlagenteilen nachstehende Nebeneinrichtungen zur Verfügung.

Hilfsstoffaufbereitung

Hilfsstoffe wie Säuren und Laugen werden in den verschiedensten Produktionsschritten sowie für die CIP-Anlagen benötigt.

Wasserrückkühlung

Zur Abfuhr der im Prozess selbst und durch die Beheizung der Apparate entstehenden Wärme wird Kühlwasser benötigt. Hierfür stehen Kühlkreisläufe zur Verfügung. Aufgrund der verschiedenen Temperaturniveaus sind getrennte Kreise vorhanden mit Prozess-Vorlauftemperaturen von 10 °C, 25 °C und 30 °C. Hierfür werden Nasskühltürme, Trockenkühltürme und eine Kälteanlage betrieben.

Im Bereich der Nebeneinrichtungen erfolgt die Anpassung und Ertüchtigung der Anlagenteile für die neu errichteten bzw. umgebauten Ausrüstungen der Betriebseinheiten: Einmischung, Verflüssigung, Verzuckerung.

- Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage -

Die Bioethanolanlage Zeitz ist auf dem Altstandort der Zuckerfabrik Zeitz errichtet. Das Gelände liegt am westlichen Stadtrand von Zeitz zwischen dem Fluss „Weiße Elster“ und dem Gewerbegebiet südlich der B180. In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gelände befinden sich im Elstertal weitere Industrie- und Gewerbebetriebe.

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung befindet sich in der Albrechtstraße (ca. 140 m südöstlich der Anlage).

Die Abstände zu nächsten Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
Naturpark „Saale-Unstrut-Traisland“	westlich	ca. 700 m
FFH Gebiet 158 „Zeitzer Forst“ und gleichzeitig EU Vogel-schutzgebiet „Zeitzer Forst“	südöstlich	ca. 6.000 m
FFH Gebiet 155 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	nordöstlich	ca. 5.800 m

- Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG -

Das mit Genehmigungsbescheid vom 18.03.2004 genehmigte Grundvorhaben und die aufgrund mehrerer Änderungsgenehmigungsverfahren sowie von Anzeigen nach § 15 BImSchG zugelassenen Änderungen der Anlage wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Mensch

Der Einsatz von zusätzlichem Getreide (Einsatz von Getreide anstelle von Dicksaft) in der Anlage zur Herstellung von Bioethanol führt nicht zu einer Kapazitätserhöhung der Anlage.

Anhand einer Immissionsprognose für Staub wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Bioethanolanlage im Bereich der nächsten beurteilungsrelevanten Immissionsorte nur irrelevante Immissionen an Schwebstaub und Staubniederschlag hervorgerufen werden.

Durch den zusätzlichen Einsatz von Getreide in der Bioethanolanlage entstehen keine neuen Geruchsquellen. Die Aussagen des im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens vorgelegten Geruchsgutachtens vom 14.04.2014 behalten ihre Gültigkeit. Darin wurde nachgewiesen, dass die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen, die Grenzwerte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie einhalten werden.

Eine Ausnahme bildet der Immissionsort Kleingartenanlage entlang der Albrechtstraße. Mit einem berechneten Immissionswert von 0,18 wird der zulässige Grenzwert von 0,15 geringfügig überschritten. Da dieser Aspekt jedoch der Vorbelastungssituation (Zuckerfabrik und Bioethanolanlage) zugerechnet werden kann, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Zusätzliche Schallemissionen ergeben sich durch den erhöhten Fahrverkehr zur Anlieferung des zusätzlichen Getreides sowie durch die Anlagenteile zur Förderung des Getreides. Die Auswirkungen wurden in einer Schallimmissionsprognose ermittelt und bewertet. Im Zusammenhang mit der Prognose wurden Maßnahmen zur Minderung der Schallemissionen (u. a. Geräuschdämmung der Getreidetransporteinrichtungen) festgelegt, bei deren Umsetzung die Immissionsrichtwerte für Schall an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und unterschritten werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind, ergeben sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche.

Da die Emissionen der Anlage hauptsächlich aus ungefährlichen Stäuben (Getreide) und Gerüchen bestehen, führen diese nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Anfall von Abwasser. Anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen wird wie bisher der bestehenden Regenwasserkanalisation zugeführt.

Hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ab.

Schutzgut Klima

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen an klimaschädigenden Gasen und zusätzliche Flächenversiegelungen verbunden sein werden, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Schutzgut Landschaft

Umbaumaßnahmen finden mit Ausnahme der relativ geringen baulichen Veränderungen der Trafostation (Aufstockung einer Etage) zum überwiegenden Teil innerhalb der bestehenden Gebäudekomplexe statt, so dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine relevanten baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmale.

Aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen (keine größeren Emissionen an ätzenden Gasen z. B. Stickstoffoxide) sind nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld (insbesondere innerhalb von Zeitz) der Bioethanolanlage befindlichen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der relativ geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da das Vorhaben aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 UVPG ist diese Entscheidung öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, Ausgabe 5/2018 am 15.05.2018 und auf ortsübliche Weise in der Stadt Zeitz (Michaelbote, Amtsblatt der Stadt Zeitz am 30.06.2018).

2.2 Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der IE-Richtlinie. Gem. § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe (gefährliche Stoffe in nicht unerheblichem Umfang) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine (erhebliche) Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Für die Gesamtanlage liegt bereits ein Ausgangszustandsbericht vor. Durch die wesentliche Änderung werden gegenüber dem bisherigen Anlagenbestand keine anderen Hilfs- und Zusatzstoffe eingesetzt bzw. gelagert. Die vorhandenen Mengen dieser Stoffe werden sich ebenfalls nicht erhöhen. Eine Aktualisierung des bereits vorliegenden Ausgangszustandsberichts ist somit nicht erforderlich.

2.3 Prüfung der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen seien. Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da nach § 2 Abs. 1 Nr. 1b) und Abs. 4 der 4. BImSchV durch die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenze des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: die der Nr. Nr. 7.21 und 7.34.2) überschritten wird. Das Verfahren war nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.05.2018 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Zeitz, bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.05.2018 bis einschl. 22.06.2018 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) und in der Stadt Zeitz aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.05.2018 bis einschließlich 23.07.2018 wurde eine Einwendung erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hat die Genehmigungsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung

des Zwecks des Erörterungstermins (§ 14 der 9. BImSchV) entschieden, dass die Einwendung nicht in einem Erörterungstermin behandelt wird. Die Entscheidung über den Erörterungstermin wurde am 15.08.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Zeitz, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 08/2018 bekannt gemacht.

Nachfolgend wird gem. § 21 Abs.1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendung dargestellt.

Es wird eingewendet, dass die Verkehrsströme (Anlieferung und Abfuhr über die Straße) so zu lenken seien, dass eine Belastung der Ortschaft Grana weitestgehend vermieden werde. Um das zu erreichen soll als Anlieferungs-/Abfuhrstrecke vorrangig die Auf-/Abfahrt der Umgehungsstraße B2n auf die L193 genutzt werden.

Die Einwendung ist nicht entscheidungserheblich. Gegenstand der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde nach § 6 BImSchG sind anlagenbezogene Anforderungen und Auswirkungen. Durch Fahrzeugbewegungen auf öffentlichen Straßen verursachte Lärmauswirkungen werden nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie der Anlage zuzurechnen sind.

Für öffentliche Verkehrsflächen außerhalb des Betriebsgrundstücks gilt Nr. 7.4 der TA Lärm. Die Benutzung der Bundes- und Landesstraßen B2n und L193 steht im Rahmen des öffentlichen Verkehrsrechtes jedermann offen.

Aus immissionsschutzrechtlicher/lärmschutzrechtlicher Sicht besteht keine rechtliche Grundlage, die vorgeschlagene Verkehrsflusslenkung durch eine Nebenbestimmung zu regeln.

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung von Standsicherheitsanforderungen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 05.10.2018 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Herstellung von Bioethanol, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Bio-

ethanol wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die CropEnergies Bioethanol GmbH hat mit ihrem Antrag vom 14.12.2017 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

4.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 der Stadt Zeitz - Zuckerfabrik Zeitz. Die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist am 17.07.2010 in Kraft getreten.

Gemäß § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 (2. Änderung) der Stadt Zeitz. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist für den Bereich des Vorhabens „Industriegebiet“ festgesetzt. Das Vorhaben entspricht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) der Eigenart des Baugebietes.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Zeitz ist der betreffende Bereich als Industriegebiet ausgewiesen.

Die Stadt Zeitz hat mit Schreiben vom 30.01.2018 die Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan und die Zustimmung zum Vorhaben erklärt.

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Die Prüfaufträge zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise und Brandschutzkonzepte bzw. deren Fortschreibung wurden vom Bauherrn direkt an die Prüfsachverständigen erteilt. Die

direkte Beauftragung hat sich, wie schon in der Vergangenheit bei der Errichtung der Bioethanolanlage und dem Neubau der Weizenstärkeanlage praktiziert, als äußerst praktikable Lösung bewährt. Diese Vorgehensweise wurde in Abstimmung und auf Wunsch der Bauherren mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgesprochen. Es besteht trotz allem der enge Kontakt zwischen Bauaufsichtsbehörde und Prüferingenieuren; es wurden immer alle Nachweise form- und fristgerecht vorgelegt. Aus diesen Gründen wurde auch für dieses Bauvorhaben diese Vorgehensweise gewählt und begründet.

Der Bauherr und auch die Ersteller der statischen Berechnungen und Brandschutzkonzepte bzw. deren Fortschreibung haben aus vorgenannter Begründung schon frühzeitig Kenntnis von den Prüfberichten zur Statik und zum Brandschutz einschließlich deren Auflagen und Prüfvermerke und können dementsprechend kurzfristig reagieren.

Insbesondere ist bei der Prüfung der Statischen Berechnungen anzumerken, dass Prüfberichte teilweise übergreifend sind, auf Vorhaben die dem BImSchG-Verfahren zu zuordnen sind, aber auch Bezug auf die Errichtung von Gebäudeteilen nehmen, die als Baugenehmigungsverfahren geführt wurden. Das ist vorliegend der Fall. Es gab ein Baugenehmigungsverfahren Az.: 634005-0026-2018 vom 04.06.2018 „CE 18/Teilprojekte: Erweiterung BE 02; Einmischung; Verflüssigung; Verzuckerung“. Diese Baugenehmigung liegt dem Bauherrn vor.

Derzeit liegen noch keine abschließenden Prüfberichte zur Statischen Berechnung vor, es wurde lediglich ein globaler Lastvergleich zwischen den Lastannahmen der Originalstatik und den Lastannahmen zur geplanten Erweiterung geführt. Die statischen Nachweise für die einzelnen Tragkonstruktionen wurden noch nicht geführt. Die Erstellung der statischen Nachweise ist noch erforderlich. Bei der weiteren Vorbereitung und Baudurchführung sind die noch fehlenden statischen Nachweise sowie Ausführungs-/Werkpläne zu erarbeiten und entsprechend Baufortschritt rechtzeitig zur Prüfung einzureichen. Das ist und war ein wichtiger Aspekt, der es noch einmal mehr begründet, warum der kurze Kontakt zwischen Bauherrn und den Prüferingenieuren bestehen muss, um die entsprechenden Unterlagen zeitnah vorgelegt zu bekommen.

4.3 Immissionsschutz

- Luftreinhaltung -

Die Antragsunterlagen sind von der für den anlagenbezogenen Immissionsschutz zuständigen Behörde, Teil Reinhaltung der Luft, geprüft worden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Be-

lästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 dient der Sicherstellung der Benennung einer Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt und welche für den genehmigungskonformen Betrieb und die Eigenüberwachung zuständig ist. Darüber stellt diese Person den Ansprechpartner für die behördliche Überwachung dar.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 ergeben sich in Anwendung von Nr. 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Verbindung mit der Festsetzung einer antragsgemäßen Massenkonzentration von 10 bzw. 20 mg/m³.

Die Festlegungen der Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.4 und 3.1.5 ergeben zum ordnungsgemäßen Nachweis der möglichen und zur Eigenüberwachung der tatsächlichen Einhaltung der beantragten und festgesetzten Emissionswerte an den vier neu zu errichtenden Emissionsquellen.

Die Energiezentrale III als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol unterliegt dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (§ 2 Abs.1 TEHG i. V. m. der Tätigkeit nach Anhang I Teil 2 Nr. 2 TEHG). Die beantragte wesentliche Änderung hat keine Auswirkungen auf die Treibhausgas-Emissionen im Betrieb der Energiezentrale III.

Zudem sind die Antragsunterlagen von der für den gebietsbezogenen Immissionsschutz zuständigen Behörde geprüft worden. Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes ergeben sich mit dem Vorhaben offensichtlich keine zusätzlichen relevanten Geruchsemissionsquellen. Der Gutachter verweist daher auf die Ergebnisse der Geruchsimmisionsprognose vom April 2014. Seinerzeit wurde bis auf den Immissionsort Kleingartenanlage Albrechtstraße an allen anderen Immissionsorten die Einhaltung der Immissionswerte nach der Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen (Geruchsimmisions-Richtlinie - GIRL) prognostiziert. Insofern ergeben sich in Bezug auf Geruch keine relevanten Veränderungen der bestehenden Immissionssituation. Der Verzicht auf eine erneute Geruchsimmisionsprognose ist somit nachvollziehbar.

Da jedoch neue Staubemissionsquellen durch die beabsichtigte Erweiterung hinzukommen, wurde eine Prognose der Schwebstaubkonzentration und der Staubdeposition durchgeführt. Mit dem Umbau der Getreideannahme und der Erweiterung der Getreidevermahlung entstehen insgesamt vier zusätzliche Emissionsquellen. Es handelt sich dabei um die Quellen Reinigung/Mühle (Q1.02) und Steinausleser (Q1.03) im Bereich der Getreidevermahlung und zwei Quellen (Q8.11 und Q8.12), die beim Transport von unvermahlenem und vermahlenem Getreide im Bereich der Getreideannahme neu entstehen. Bei den Quellen der Getreidevermahlung wurde eine Staubkonzentration von 10 mg/m³ zugrunde gelegt, während bei der Getreideannahme von einer Abgaskonzentration von 20 mg/m³ ausgegangen wird. Da die Betriebseinheit Vermahlung (01.01 (BE01)) um eine Getreidevermahlungslinie erweitert werden soll und sich die Getreideannahme deutlich erhöht, ist aus Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kein Widerspruch zum Antragsgegenstand zu erkennen.

Der Gutachter kommt in der Prognose zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung für Schwebstaub und Staubbiederschlag außerhalb des Betriebsgeländes irrelevant ist. Somit

wirken sich die hinzukommenden Emissionsquellen nicht relevant auf die bestehende Staubimmissionssituation aus.

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann zusammenfassend eingeschätzt werden, dass es durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol der CropEnergies Bioethanol GmbH am Standort Zeitz nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 der TA Luft oder Gerüche kommt.

- Lärmschutz -

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage beruht auf dem vom Ingenieurbüro uppenkamp und partner erstellten Immissionsschutzgutachten durch die Aktualisierung des Gesamtschallemissionskatasters (Projekt-Nr. 03 0707 17B vom 13.12.2017).

Zur Erhöhung der Rohstoffflexibilität ist die Umstellung der bestehenden Annexanlage von Dicksaft auf Getreide notwendig. Dazu werden die Getreideannahme, die Vermahlungskapazität und die Futtermittelproduktion erhöht. Der anlagenbezogene Immissionsrichtwert des nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsortes „Albrechtstraße 36“ in Zeitz beträgt am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A) und in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 43 dB(A).

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte sowie der Umsetzung der in den Nebenbestimmungen 3.2.3 und 3.2.4 benannten Schallschutzmaßnahmen liegen die prognostizierten Geräuschbelastungen durch die Bioethanolanlage nach den geplanten Änderungen am Tag 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, in der Nacht wird der anlagenbezogene anteilige Richtwert von 43 dB(A) eingehalten. Dieser wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation festgelegt, so dass auf eine weitere Untersuchung der Vorbelastung verzichtet werden konnte.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, nach der wesentlichen Änderung sowie der Umsetzung der gutachterlich geforderten und per Nebenbestimmung festgelegten Schallschutzmaßnahmen eine Immissionsmessung am maßgeblichen Immissionsort inkl. der Erstellung eines Messberichtes durchzuführen, in dem insbesondere die tieffrequenten Geräuschanteile zu erfassen sind.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung. Insbesondere sind zu beachten:

- § 5 ArbSchG,

- §§ 3, 6 BetrSichV,
- §§ 6, 8 Abs. 2 GefStoffV,
- § 3a ArbStättV i. V. m. Anh. Pkt. 2.3 und Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.3,
- § 3a ArbStättV i. V. m. Anh. Pkt. 1.8 und 2.1 sowie ASR A1.8 und ASR A2.1,
- § 3a ArbStättV i. V. m. Anh. Pkt. 1.11, ASR A1.8 sowie DIN EN ISO 14122.

4.5 Naturschutz

Der Standort des Vorhabens liegt im Bereich eines ausgewiesenen B-Plangebietes. Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 - 17 BNatSchG) nicht anzuwenden.

Aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen NATURA 2000-Gebieten (FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ und FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“) können negative Auswirkungen des Vorhabens auf die NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

4.6 Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 26.09.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 05.10.2018 (Posteingang am 09.10.2018) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Im Folgenden werden die laufenden Nummern aus dem Antwortschreiben der Antragstellerin verwendet.

1. Der Auflagenvorbehalt bezieht sich nur auf die statischen Berechnungen und deren Prüfungen. Daher entfällt der Zusatz „u. a.“.
2. *Die Nr. 6 unter Kapitel I Entscheidung regelt das Erlöschen der Genehmigung, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Da es sich bei der beantragten Genehmigung um die Änderung einzelner Prozessschritte, Anlagenteile und auch Gebäudeteile handelt, die teilweise auch unabhängig voneinander funktionieren, stellt sich die Problematik der genauen Definition des Beginns des Betriebs. Um hier Klarheit zu schaffen, wird um Änderung der Auflage wie folgt gebeten:*

„Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit der Errichtung/Änderung der Anlage begonnen wird.“

Der Einwand wurde geprüft. Nr. 6 unter Kapitel I Entscheidung bleibt unverändert bestehen.

Die Fristsetzung liegt im Ermessen der Behörde. Das Ermessen bezieht sich nicht nur darauf, ob überhaupt eine Fristsetzung erfolgen soll, sondern auch darauf, ob die Behörde die Frist nur für den Beginn der Errichtung oder auch für den Beginn des Betriebes festlegt. (vgl. Feldhaus, Kommentar, Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 18, Rdnr. 20)

Die Genehmigung erlischt dann nicht, wenn der Genehmigungsinhaber vor Fristablauf mit dem Betrieb begonnen hat. Ein erster Spatenstich oder ein kurzer Probelauf innerhalb der gesetzten Frist reichen nicht aus. Der Genehmigungsinhaber muss Handlungen vorgenommen haben, aus denen auf die Ernsthaftigkeit der Genehmigungsausnutzung geschlossen werden kann. Wesentliche Teile der Anlage sollten in Betrieb genommen worden sein. (vgl. Feldhaus, Kommentar, Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 18, Rdnr. 23)

Vor Ablauf der Frist besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Fristverlängerung gem. § 18 Abs. 3 BImSchG zu stellen.

3. *In Nebenbestimmung 1.4 ergibt sich aus Sicht der Antragstellerin die gleiche Problematik wie in Nr. 6 unter Kapitel I Entscheidung. Da die Änderungen teilweise unabhängig voneinander erfolgen können, ist die Festlegung eines definierten Inbetriebnahmepunktes schwierig. Daher wird um Änderung der Auflage wie folgt gebeten:*

„Der Beginn der Änderung ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.“

Der Einwand wurde geprüft. Die Nebenbestimmung bleibt unverändert bestehen. Die Mitteilung des Beginns der Änderung hilft einer Überwachungsbehörde nicht viel. Wie lange die Änderungen (bis zum Abschluss) dauern, steht dann nicht fest bzw. wird das wahrscheinlich nicht mitgeteilt. Diese Information nützt im Rahmen der Überwachung also höchstens zusätzlich etwas, sie kann aber die eigentliche Inbetriebnahmemitteilung nicht ersetzen.

Sofern die Änderungen bzw. der Abschluss der Änderungen wirklich in Abschnitten erfolgt, muss für jeden/mehrere relevante Abschnitt(e) eine (zusammengefasste) Inbetriebnahmemitteilung erfolgen. Dabei sollten die Abschnitte entsprechend umfangreich sein, um die Anzahl der Mitteilung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

4. *Im letzten Abschnitt, erster Satz, der Nebenbestimmung 3.2.6 wird die Übermittlungsfrist des Messberichtes an die Überwachungsbehörde mit 8 Wochen festgesetzt. In den bisherigen Genehmigungen wurde die Frist mit 12 Wochen festgesetzt. Um keine unnötigen Verwirrungen aufkommen zu lassen, die im schlimmsten Fall zu einer Fristüberschreitung führen, wird um einheitliche Festlegung der Übermittlungsfrist gebeten.*

Der Einwand wurde geprüft und die Übermittlungsfrist wird auf 12 Wochen verlängert.

Im letzten Satz der Nebenbestimmung 3.2.6 wird die Übergabe der Messberichte an das LAU gefordert: „Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.“ Gemäß § 26 BImSchG kann die zuständige Überwachungsbehörde, in dem Fall das Landesverwaltungsamt Halle, die Vorlage der Ermittlungsergebnisse verlangen. Eine darüberhinausgehende Übermittlungspflicht an weitere Behörden ist nicht vorgesehen. Die im Bericht aufgeführten Daten enthalten Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse und müssen vor unbefugter Offenbarung gewahrt werden. Aus Sicht der Antragstellerin muss der Satz daher entfallen.

Der Einwand wurde geprüft. Messberichte wurden auch in der bisherigen Praxis im Nachgang in einfacher schriftlicher Ausfertigung an das LAU übergeben. Durch die elektronische Übermittlung, wie in Nebenbestimmung Nr. 3.2.6 gefordert, wird also kein neuer Sachverhalt in die Genehmigung aufgenommen, lediglich der Übertragungsweg wird neu festgelegt.

Gemäß § 26 BImSchG ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben. Dies betrifft gemäß Kommentierung zum BImSchG (vgl. HANSMANN: Fußnote 162 zu § 26 BImSchG) explizit auch die unmittelbare Vorlage des Berichtes von der Messstelle an die Behörde.

Zudem wird in der Fachinformation 03/2015 „Anforderungen und Hinweise an nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen“, herausgegeben durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU), in Abschnitt 9 gefordert, dass „zur Überwachung der Tätigkeit der Stellen und der Qualität der Ermittlungsergebnisse i. S. der Maßgabe nach § 16 Abs. 4 Nr. 3 der 41. BImSchV [...] dem LAU jeweils die Ausfertigung eines jeden Ermittlungsberichtes gemäß der in Nr. 7 Satz 3 dieser Fachinformation hierfür genannten Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu übersenden [ist].“ Diese ohnehin durch die bekanntgegebenen Stellen einzuhalten- de Anforderung wurde hier zur Erhöhung der Offensichtlichkeit und Verbindlichkeit in den Bescheid aufgenommen. Da das LAU als Amt die Qualitätssicherung der Messstellen als Aufgabe hat, sind die Messberichte zu übermitteln. Die befürchtete unbefugte Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist seitens des LAU nicht zu erwarten. Nebenbestimmung 3.2.6 wird dahingehend nicht geändert.

5. Die genehmigungsrechtliche Situation unter IV Begründung Punkt 1 Antragsgegenstand wurde angepasst.
6. *Unter IV Begründung Punkt 2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 i. V. m. § 7 UVPG wird in Absatz 1 und 2 der Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage die Lage der Bioethanolfabrik beschrieben. Die Beschreibung ist aus Sicht des Betreibers missverständlich, da hier unter anderem die Lage auf dem Betriebsgelände der Zuckerfabrik Zeitz beschrieben wird. Die Antragstel-*

lerin bittet daher die Absätze 1 und 2 der Lagebeschreibung der Fabrik wie folgt zu ändern:

„Die Bioethanolanlage Zeitz ist auf dem Altstandort der Zuckerfabrik Zeitz errichtet. Das Gelände liegt am westlichen Stadtrand von Zeitz zwischen dem Fluss „Weiße Elster“ und dem Gewerbegebiet südlich der B180. In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gelände befinden sich im Elstertal weitere Industrie- und Gewerbebetriebe.

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung befindet sich in der Albrechtstraße (ca. 140 m südöstlich der Anlage).“

Die Standortbeschreibung wurde entsprechend des Vorschlags der Antragstellerin angepasst.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

2 Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 2.1 Der Bauherr ist verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des verantwortlichen Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss. (§ 11 Abs.3 BauO LSA)

- 2.2 Die Genehmigung mit den genehmigten Bauvorlagen muss vom Baubeginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren (§ 80 BauO LSA).
- 2.3 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs.8 BauO LSA). Für diese Anzeige ist der Vordruck „Mitteilung über Baubeginn gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA“ Vordruck Nr. 240 007 zu verwenden; über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de/service/baugenehmigung/ ist dieser abrufbar und kann elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.4 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA). Für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist der Vordruck- Nr. 240 008 zu verwenden; über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de/service/baugenehmigung/ ist dieses abrufbar und kann elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.5 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters/ Bauleiterin bzw. Fachbauleiters/Fachbauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 3 BauO LSA). Für die namentliche Benennung des Bauleiters ist der Vordruck - Nr. 240 006 zu verwenden; über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de/service/baugenehmigung/ ist dieses abrufbar und kann elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.6 Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde (Tel.: 0391/5678585) unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- 2.7 Während der Bauarbeiten auftretende Verschmutzungen der Fahrbahnen und Gehwege sind selbstständig oder auf eigene Kosten zu beseitigen (laut § 17 Straßengesetz LSA - StrG LSA, § 8 Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz).
- 2.8 Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.
- 2.9 Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde wird hingewiesen. Die bauausführenden Betriebe sind zu unterrichten.
- 2.10 Gemäß § 45 BauO LSA sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2 zu ermitteln. Diese Analyse sollte durch einen Blitzschutzplaner erstellt werden.

- 2.11 Es wird darauf hingewiesen, dass die Einbaubedingungen der jeweiligen Brandschutztüren entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten sind (Im Regelfall bedingen T 30-Türen Umfassungsbauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 60/90 Minuten.).
- 2.12 Der geplante Feuerschutzabschluss T90 (BE01T, Ebene +5,10 m, Traforaum), der den Zugang zum Traforaum in einer Brandwand ermöglicht, muss für den Außenbereich zugelassen und einsetzbar sein.
- 2.13 Spätestens mit der Anzeige an die Bauaufsichtsbehörde zur Aufnahme der Nutzung gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA muss der abschließende Prüfbericht des Prüfenieur der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- 2.14 Bei allen Belangen des abwehrenden Brandschutzes ist die Anerkannte Werkfeuerwehr Südzucker AG Werk Zeitz einzubeziehen. Dies betrifft besonders die Belange des abwehrenden Brandschutzes während der Bauphase.
- 2.15 Die in den Nebenbestimmungen 2.1.11 und 2.1.12 geforderten Verwendbarkeitsnachweise/ Anwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer/ Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen/ Prüfberichte sind in der Anlage zum Prüfbericht 18-025-PB zusammengefasst.
- 2.16 Die Prüfbemerkungen der vorherigen Prüfberichte Nr. 2018/ 3002 vom 09.03.2018 und Prüfbericht Nr. 2018/ 3002-a vom 04.04.2018 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Diese Auflagen sind dem Bauherrn bekannt, diese wurden ihm mit der Baugenehmigung AZ: 634005-0026-2018 vom 04.06.2018 „CE 18/ Teilprojekte: Erweiterung BE 02; Einmischung; Verflüssigung; Verzuckerung“ mitgeteilt.
- 2.17 Die Überwachung der Einhaltung der geprüften bautechnischen Nachweise (Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung §§ 80 und 81 BauO LSA) obliegt Kraft Gesetz dem mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen. Einer besonderen Beauftragung bedarf es nicht.

3 Immissionsschutz

- Lärmschutz -

Bei den geplanten Maßnahmen zur baulichen Erschließung und dem Tiefbau sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Eine sorgfältige Bauplanung unter Berücksichtigung der AVV Baulärm ist insbesondere dort notwendig, wo sehr geringe Abstände zwischen den schutzbedürftigen Nutzungen und der Baustelle bestehen. Die Höhe der heranzuziehenden Richtwerte richtet sich dabei nach den baunutzungsrechtlichen Festlegungen der Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan).

4 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 4.1 Die Vorschriften der Baustellenverordnung (BaustellV) sind zu beachten.
- 4.2 Gemäß § 15 der BetrSichV ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben geprüft werden.
- 4.3 Gemäß § 3 Abs. 6 der BetrSichV sind für die Arbeitsmittel, Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.

5 Abfallrecht und Bodenschutz

- 5.1 Im Bereich des Vorhabens ist ein Altlastverdachtsstandort im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) registriert. Dieser trägt die laufende Nummer 00412 „Südzucker GmbH Altwerk“. Im Rahmen der Errichtung der Bioethanolanlage im Jahr 2004 fanden umfangreiche Erdarbeiten statt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass aus den Betriebszeiten der alten Zuckerfabrik kein Altlastverdacht mehr besteht. Nichtsdestotrotz bleibt die Fläche, aufgrund des rezenten Betriebs der Anlage zur Bioethanolproduktion, potentielle Verdachtsfläche für die Zukunft.
- 5.2 Alle anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Qualität einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zuzuführen.

6 Naturschutz

- 6.1 Auf die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 der Stadt Zeitz wird hingewiesen.
- 6.2 Auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) wird hingewiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

7 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),

- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als obere Behörde für Raumplanung,
- d) Stadt Zeitz als
 - Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde,
- e) der Burgenlandkreis als
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutz- und Forstbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Kämmerer

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol am Standort Zeitz gemäß § 16 BImSchG vom 14.12.2017

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 1 von 3)	Anzahl der Blätter
	Deckblatt	1
	Gesamtinhaltsverzeichnis	5
	Verzeichnis Pläne, Karten	2
1	Antrag / Allgemeine Angaben	
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
Formular 1a	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
	Genehmigungsrechtlicher Stand der Anlage	5
Formular 1c	Antrag auf zulassungsgesetzlichen vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
1.2	Ergänzungen Antrag - Vermerk zum Vorgespräch	3
1.3	Kurzbeschreibung	2
1.4	Angaben zum Standort	3
	Topografische Karte M 1 : 5000	
	Grundkarte M 1 : 2500	
	Auszug aus Geobasisinformationssystem M 1 : 2500	
	Flurkarte	
	Vorhabens- und Erschließungsplan „Zuckerfabrik Zeitz“ M 1 : 2000	
	Lageplan M 1 : 500	
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Deckblatt	2
Formular 2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
Formular 2.2	Betriebseinheiten	1
	Hinweis zu Ausrüstungsdaten	1
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	27

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 1 von 3)	Anzahl der Blätter
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
	Hinweis zu Masichenaufstellungsplan	1
	Aufstellungsplan Nr 129-BE01-AP-0101-00	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE01-AP-0102-00	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE01-AP-0103-00	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE01-AP-0104-00	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE01-AP-0105-00	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE01-AP-0106-00	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE07-AP-0706-00	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE08-AP-0805-00	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE11-AP-1108-01	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE11-AP-1109-01	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE11-AP-1111-01	
	Aufstellungsplan Nr 129-BE52-AP-5201-01	
	Verfahrensbeschreibung	4
	Blockfließbild	1
	Deckblatt zu Schematischen Darstellungen	1
	Behördenfließbild Nr 129-BE01-BF-0003-05	
	Behördenfließbild Nr 129-BE01-BF-0016-03	
	Behördenfließbild Nr 129-BE02-BF-0004-07	
	Behördenfließbild Nr 129-BE02-BF-0017-06	
	Behördenfließbild Nr 129-BE04-BF-0006-04	
	Behördenfließbild Nr 129-BE07-BF-0013-05	
	Behördenfließbild Nr 129-BE08-BF-0015-02	
	Behördenfließbild Nr 129-BE11-BF-0022-05	
	Behördenfließbild Nr 129-BE52-BF-0018-05	
	Behördenfließbild Nr 129-BE53-BF-0019-03	
	Behördenfließbild Nr 129-BE55-BF-0020-04	
	Behördenfließbild Nr 129-BE56-BF-0021-04	
	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 2 von 3)	Anzahl der Blätter

	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 2 von 3)	Anzahl der Blätter
	Deckblatt	1
	Gesamtinhaltsverzeichnis	5
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
	Deckblatt mit Hinweis zu Kapitel 3	1
	Hinweis zu Formular 3.1a	1
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	9
	Hinweis zu Sicherheitsdatenblätter	1
	Stoffbilanz	1
4	Emissionen / Immissionen	
	Deckblatt mit Hinweis zu Kapitel 4	1
4.1	Luftschadstoffe	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	1
Formular 4.1b	Emissionen	1
	Immissionsprognose für Geruch und Staub vom 14.12.2017	45
	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft vom 30.11.2017	48
4.2	Geräusche	1
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	6
	Schallimmissionsprognose vom 13.12.2017	88
5	Anlagensicherheit	
	Hinweis zum Kapitel Anlagensicherheit	1
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
	Hinweis zum Kapitel 6	1
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	5
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
	Hinweis zum Kapitel 7	1
8	Abwasser	

	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 2 von 3)	Anzahl der Blätter
	Hinweis zum Kapitel 8	1
9	Arbeitsschutz	
	Hinweis zum Kapitel 9	1
10	Brandschutz	
	Hinweis zum Kapitel 10	1
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	3
	Fortschreibung der Stellungnahme zum baulichen Brandschutz vom 11.12.2017	14
	Gutachterliche Stellungnahme zum Brandschutz vom 25.01.2003	64
	Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 12.02.2004	17
	2. Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 20.04.2004	6
	Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Teil 1 Bestandsanlage vom 22.10.2007	3
	Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Teil 2 Annexanlage vom 26.06.2007	5
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
	Hinweis zum Kapitel 11	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Hinweis zum Kapitel 12	1
13	Prüfung auf Umweltverträglichkeit	
	Deckblatt	1
	Allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG	13
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG	6
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
	Hinweis zum Kapitel 15	1
	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 3 von 3)	Anzahl der Blätter

	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 3 von 3)	Anzahl der Blätter
	Deckblatt	1
	Gesamtinhaltsverzeichnis	5
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen – Bauvorlagen gem. § 3 BauVorIVO LSA	
	Deckblatt Bauantrag	1
	Protokoll zur Besprechung am 25.10.2017	4
	Inhaltsverzeichnis	1
	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Bauvorlageberechtigung	1
	Bescheinigung Haftpflicht	2
	Karten / Pläne	1
	Topographische Karte	
	Lageplan	
	Maß der baulichen Nutzung	3
	Baubeschreibung (Amtlicher Vordruck)	5
	Baubeschreibung	10
	Berechnung der anrechenbaren Bauwerte	1
	BE01T Erweiterung Trafostation Nr. 129-BE01-BA-0101-00	
	BE06T Aufstockung Trafostation Nr. 129-BE06-BA-0601-00	
	BE08S Erweiterung Bandbrücke Nr. 129-BE08-BA-0801-00	
	BE11 Aufstockung Trafostation Nr. 129-BE11-BA-1103-00	
	BE52-53 Bodenplatte Plattenwärmetauscher Nr. 129-BE52-BA-5201-01	
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2
	Nachweis der Standsicherheit	1
	Anlage zum Nachweis der Standsicherheit	1
	Erschütterungsnachweis	1
	Fortschreibung der Stellungnahme zum baulichen Brandschutz vom 11.12.2017	14
	Gutachterliche Stellungnahme zum Brandschutz vom	64

	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 3 von 3)	Anzahl der Blätter
	25.01.2003	
	Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 12.02.2004	17
	2. Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 20.04.2004	6
	Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Teil 1 Bestandsanlage vom 22.10.2007	3
	Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Teil 2 Annexanlage vom 26.06.2007	5
	Gutachterliche Stellungnahme zum Brandschutz vom 25.01.2003	64
	Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 12.02.2004	17
	2. Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 20.04.2004	6
	Anlage zum Nachweis des Brandschutzes	1
	Auszug aus Geobasisinformationssystem M 1 : 2500	
	Grundbuchauszug	15
	Deckblatt zum Baugrundgutachten	1
	Geotechnischer Bericht	34
	Nachweis des Wärmeschutzes	1
	Hinweis zu Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen	1
	Änderung bzw. Erweiterung der BE08 - Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen vom 04.12.2017	13
	Änderung bzw. Erweiterung der BE11 - Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen vom 04.12.2017	3
	Änderung bzw. Erweiterung der BE52/53/54 - Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen vom 04.12.2017	14
	Statistik der Baugenehmigungen	2

	Nachträge / Ergänzungen	
	Nachtrag vom 13.03.18	
	Erläuterungen zum Nachtrag	2

Nachträge / Ergänzungen		
Formular 0		4
Formular 1		4
Formular 1a		1
Formular 2.1		1
Formular 2.2		10
Formular 13		4
Kostenübernahmeerklärung für Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung		1
Kurzbeschreibung		6
Kostenübernahmeerklärung Öffentlichkeitsbeteiligung		1
Beauftragungsnachweis Prüferingenieur für Brandschutz (Teilprojekt BE02 nach § 15 BImSchG)		6
Beauftragungsnachweis Prüferingenieur für Brandschutz (Teilprojekt nach § 16 BImSchG)		6
Fortschreibung der Stellungnahme zum baulichen Brandschutz für Teilprojekt BE02 nach § 15 BImSchG vom 11.12.2017		6
Hinweis zum Kapitel 10		1
Fortschreibung der Stellungnahme zum baulichen Brandschutz für Teilprojekt nach § 16 BImSchG vom 11.12.2017		14
Prüfbericht zur Prüfung der Standsicherheit		6
Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz		3
Aufteilung der Haupt- und Nebenanlagen		2
Nachtrag vom 26.03.2018		
Formular 0		4
Verfahrensbeschreibung für Öffentliche Auslegung		4
Ersatzdokument für Öffentliche Auslegung (Fließbilder und gehandhabte Stoffe)		2
Nachtrag vom 11.04.2018		
Formular 0		4
Ersatzdokument für Öffentliche Auslegung (Fließbilder und gehandhabte Stoffe)		10

	Nachträge / Ergänzungen	
	Nachtrag vom 09.05.2018	
	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschuznachweises	16
	Nachtrag vom 19.11.2018	
	Formular 1	4
	Erläuterungen zu den Änderungen im Formular 1	1



ANLAGE 2 **Rechtsquellenverzeichnis**

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 32. BImSchV** 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- AVV Baulärm** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1991, zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

GIRL

Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)

Immi-ZustVO

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)

KampfM-GAVO

Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 167)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

MLAR

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – MLAR) vom 05. April 2016 (DIBt Mitteilungen Nr. 2 vom 11.10.2016)

MLüAR

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – MLüAR) vom 29. September 2005 (DIBt Mitteilungen Nr. 1 vom 10.02.2016)

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Richtlinie 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

StrG LSA

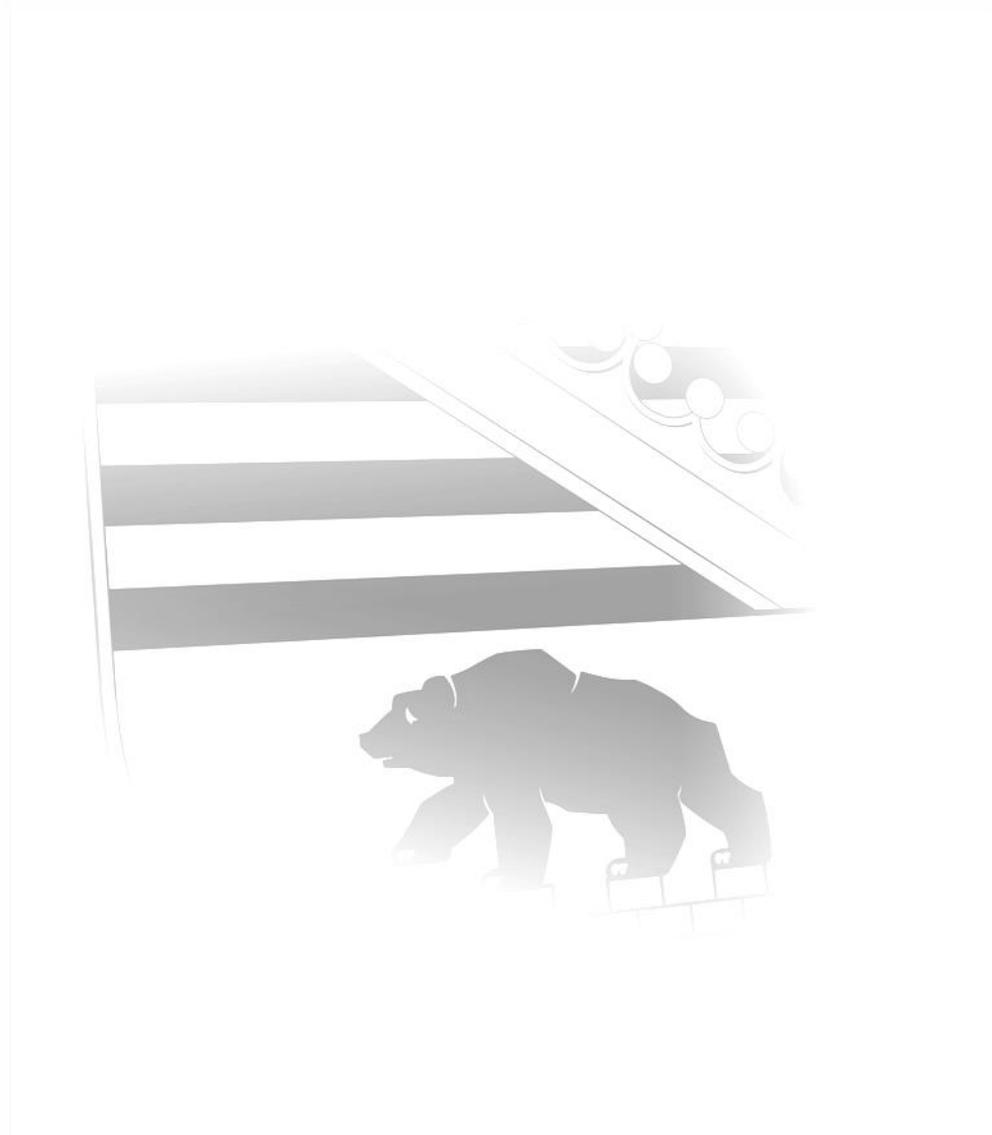
Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Jul. 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1764)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492),

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar
2017 (GVBl. LSA S. 33)



Verteiler

Original

CropEnergies Bioethanol GmbH
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Referat 402: 402.b (Genehmigung)
402.c (Physikalische Umweltfaktoren, Gebietsbezogener Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit)
402.d (Anlagenbezogener Immissionsschutz)
402.f (Umweltverträglichkeitsprüfung)
Referat 24 (Landesentwicklung)
Referat 405 (Abwasser)
Referat 407 (Naturschutz)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)

Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle
Postfach 330022
14191 Berlin

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Burgenlandkreis
Umweltamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Stadt Zeitz
Altmarkt 16
06712 Zeitz